

**Satzung
über die Abwazung der Abwasserabgabe
auf Kleleinleiter
(Abwasserabgabensatzung 2001)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung fur Schleswig-Holstein vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausfuhrung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), jeweils in der zzt. gultigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 24.04.2002 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Abgabe**

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe fur Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewasser oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Stadt Kappeln eine Abgabe.
- (2) Als Einleiten gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgende Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

**§ 2
Abgabenmastab und Abgabesatz**

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstuck wohnenden Einwohner berechnet; sie gelten nach Magabe des § 1 als Einleiter.
- (2) Die Abgabe betragt je Einwohner/Einleiter

ab 01. Januar 1997	35,00 DM
ab 01. Januar 2002	17,90 €
im Jahr.	
- (3) Zur Feststellung der Zahl der auf dem Grundstuck wohnenden Einwohner kann Zugriff auf das Melderegister genommen werden. Die erhobenen Daten dienen ausschlielich der uberprufung der Abgabepflicht fur die Abwasserabgabe.

**§ 3
Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, fruhestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfallt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.
- (3) Bei der Nachrustung von Haus- und Kleinklaranlagen gem § 8 Abs. 3 AG-AbwAG bis zum 31.03. des Jahres endet die Abgabepflicht mit Beginn des Kalenderjahres. Bei der Nachrustung nach dem 31.03. des Jahres gilt Abs. 2 entsprechend.

**§ 4
Abgabepflichtige**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Abgabebescheides nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.

**§ 5
Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe ist am 15.05. eines jeden Jahres fällig.

**§ 6
Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

**§ 7
Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt (§ 6).

**§ 8
Durchführungsbestimmungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann Zugriff auf die Ableselisten der Wasserbeschaffungsverbände Mehlfy-Faulück und Nordschwansen sowie des Eigenbetriebes der Stadt Kappeln genommen werden. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Überprüfung der Abgabepflicht für die Abwasserabgabe.

**§ 9
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.